

**§1 Name**

1. Die Organisation ist ein Kreisverband der Landespartei „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg“.
2. Sie führt den Namen „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Mannheim“, Kurzbezeichnung „GRÜNE Mannheim“.
3. Sie hat Ihren Sitz in Mannheim. Ihr Tätigkeitsbereich ist der Stadtkreis Mannheim.

## §2 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die
  - a) die Grundsätze der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bejaht,
  - b) das 16. Lebensjahr vollendet hat,
  - c) keiner anderen Partei oder WählerInnenvereinigung im Geltungsbereich des Grundgesetzes angehört.
2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Kreisverband beantragt. Sie tritt mit Aushändigung einer Bestätigung spätestens nach drei Monaten in Kraft.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand. Weist er die Aufnahme ab, so hat der/die AntragsstellerIn das Recht, die Kreismitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet über die Aufnahme endgültig.
4. Wird gegen die Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres kein Einspruch erhoben, so ist sie endgültig. Einspruchsrecht hat jedes Mitglied. Der Einspruch ist schriftlich zu begründen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Jedes Mitglied hat das Recht
  - a) an der politischen Willensbildung der Partei in der üblichen Weise, z. B. Aussprachen, Anträgen, Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken;
  - b) im Rahmen der Gesetze und der Satzungen an der Aufstellung von KandidatInnen mitzuwirken, sobald es das wahlfähige Alter erreicht hat;
  - c) innerhalb der Partei das aktive und passive Wahlrecht auszuüben;
  - d) an allen Sitzungen, von Arbeitskreisen, Kreismitgliederversammlungen und Kreisausschüssen teilzunehmen.
6. Jedes Mitglied hat die Pflicht
  - a) die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen;
  - b) seinen Mitgliedsbeitrag zu zahlen;
  - c) dem Kreisverband einen Adresswechsel der Wohn- und/ oder E-Mail-Adresse schriftlich (per E-Mail oder postalisch) mitzuteilen;
  - d) die Grundsätze der Partei zu vertreten.
7. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge regelt die Beitragsordnung.

### **§ 3 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Kreisverband Mannheim endet durch Austritt, Wechsel in einen anderen Kreisverband der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Mitgliedschaft in einer anderen Partei, Kandidatur für eine andere Partei oder Liste bei einer Wahl, bei der auch BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN antritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt hat gegenüber dem Kreisverband schriftlich zu erfolgen und wird mit Eingang der Erklärung beim Vorstand wirksam. Gleichsam wird bei einem Wechsel in einen anderen Kreisverband der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verfahren.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Kreisvorstandes gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung des Beitrages sechs Monate im Rückstand ist. Voraus gehen muss eine zweimalige schriftliche Mahnung mit Setzung einer Nachfrist und dem Hinweis auf die Streichungsfolge bei nicht fristgemäßer Begleichung.
4. Ein Ausschluss kann nur erfolgen, wenn das Mitglied vorsätzlich und willentlich gegen die Satzung der Partei oder ihre Grundsätze verstößt und dadurch der Partei schwerer Schaden entstanden ist. Der Ausschluss wird durch das Kreisschiedsgericht ausgesprochen und kann nur durch den Kreisvorstand oder die Kreismitgliederversammlung beantragt werden. Gegen einen Ausschluss ist die Berufung bei der Landesschiedskommission möglich.

#### **§4 Frauenstatut**

1. Die gleiche Teilhabe von Frauen und Männern in der Politik ist ein politisches Ziel von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Quotierung von Ämtern und Mandaten ist eines der Mittel, um dieses Ziel zu erreichen.
2. Bei Wahlen des Kreisverbandes sind mindestens die Hälfte der Ämter mit Frauen zu besetzen. Es ist zuerst ein Frauenwahlgang durchzuführen. Stehen im Frauenwahlgang nicht genügend Frauen zur Verfügung oder werden nicht genügend Frauen gewählt, können im 3. Wahlgang auch Männer kandidieren.
3. Wahllisten sind grundsätzlich alternierend mit Frauen und Männern zu besetzen, wobei den Frauen die ungeraden Plätze zur Verfügung stehen (Mindestparität). Frauen können auch auf den geraden Plätzen kandidieren. Reine Frauenlisten sind möglich.

## **§5 Gliederung und Organe des Kreisverbandes**

1. Organe des Kreisverbandes sind
  - a) die Kreismitgliederversammlung,
  - b) der Kreisausschuss,
  - c) der Kreisvorstand,
  - d) das Kreisschiedsgericht.
2. Der Kreisverband gliedert sich in Ortsverbände, soweit diese nach §11 Abs. 1 bestehen
3. Auf Kreisverbandsebene können sich Arbeitskreise zu bestimmten Sachgebieten bilden.
4. Die Grüne Jugend Mannheim ist der Jugendverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Mannheim.

## **§6 Kreismitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Kreisverbandes ist die Kreismitgliederversammlung. Sie tritt einmal in der ersten Jahreshälfte als Jahreshauptversammlung im Sinne von § 9 des Parteiengesetzes zusammen.
2. Sie wird in der Regel alle zwei Monate durch den Kreisvorstand einberufen. Weitere Kreismitgliederversammlungen sind auf Verlangen von 10% der Mitglieder einzuberufen.
3. Die Einberufung zur Kreismitgliederversammlung erfolgt durch den Kreisvorstand unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung und vorliegender Anträge.
4. Zur Jahreshauptversammlung und KandidatInnenwahlen ist mit mindestens vierzehn Tagen Frist schriftlich - zu sonstigen Mitgliederversammlungen mit mindestens sechs Tagen Frist - einzuladen.
5. Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung sind für den Kreisausschuss, den Kreisvorstand, und die Arbeitskreise bindend. Jedes Mitglied des Kreisverbandes hat Antrags- und Stimmrecht.
6. Die Kreismitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und das Quorum nach § 19 erfüllt hat.
7. Die Jahreshauptversammlung wählt den Kreisvorstand, die drei Mitglieder des Kreisausschusses aus der Mitgliedschaft, die RechnungsprüferInnen und die Mitglieder des Kreisschiedsgerichts. Sie nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen, fasst über ihn Beschluss und beschließt über die Entlastung des Kreisvorstands.
8. Die Kreismitgliederversammlung
  - a) hält Nachwahlen zum Kreisvorstand, zu den drei Mitgliedern des Kreisausschusses aus der Mitgliedschaft, zu den RechnungsprüferInnen und zum Kreisschiedsgericht ab;
  - b) beschließt Satzungsänderungen;
  - c) beschließt den Gesamtjahreshaushalt, die Höhe der Einzeletats, die Zuweisungen an Ortsverbände und Arbeitskreise sowie über die mittelfristige Finanzplanung des Kreisverbandes;
  - d) beschließt politische Anträge und Positionen;
  - e) wählt die Delegierten für Landes- und Bundesversammlungen sowie sonstige Versammlungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN;

- f) entscheidet über die Einbringung von Anträgen des Kreisverbandes auf übergeordneten Delegiertenkonferenzen;
  - g) wählt die KandidatInnen für Bundestags-, Landtags- und Gemeinderatswahlen sowie sonstigen allgemeinen Wahlen unter Berücksichtigung des Wahlgesetzes;
  - h) beschließt die Beitragsordnung.
9. Beschlüsse sind zu protokollieren. Wahlergebnisse der Parteiämter sind dem Landesvorstand mitzuteilen.
  10. Die Kreismitgliederversammlung ist öffentlich. Einen möglichen Ausschluss der Öffentlichkeit regelt die Geschäftsordnung.

## **§7 Kreisvorstand**

1. Der Vorstand setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand und drei BeisitzerInnen zusammen. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten SprecherInnen, hiervon mindestens eine Frau, sowie der/dem KreisschatzmeisterIn. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
2. Der Vorstand wird in getrennten, geheimen Wahlgängen unter Berücksichtigung des Frauenstatuts in folgender Reihenfolge gewählt:
  - a) Wahl der Vorstandssprecherin. Dieser Wahlgang ist ein Frauenwahlgang, zu welchem nur Frauen kandidieren dürfen.
  - b) Wahl der/des zweiten VorstandssprecherIn (offener Wahlgang)
  - c) Wahl der/des KreisschatzmeisterIn (offener Wahlgang)
  - d) Wahl der BeisitzerInnen unter Berücksichtigung der Mindestparität des Frauenstatutes im Gesamtvorstand.
3. Stehen nicht genügend Frauen zur Verfügung oder werden diese nicht mit der erforderlichen Mehrheit gewählt, ist für die nicht besetzten Posten zunächst gem. Absatz 4 ein Nachwahltermin festzulegen. Bei einem Nachwahltermin sind ggf. auch Männer zuzulassen, sofern erneut keine Frauen für die nach Frauenstatut an Frauen zu vergebenden Plätze zur Verfügung stehen oder diese erneut nicht die erforderliche Mehrheit finden.
4. Kann der Kreisvorstand auf einer Jahreshauptversammlung nicht vollständig gewählt werden, entscheidet die Versammlung über einen Nachwahltermin.
5. Bewerbungen um ein Kreisvorstandsamt sollen schriftlich vorher eingereicht werden und den Mitgliedern in der Mitgliederinformation bekannt gegeben werden.
6. Parteimitglieder, die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei stehen, können kein Vorstandsamt bekleiden.
7. MandatsträgerInnen der Partei in Parlamenten und Gemeinderat können nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
8. Eine Doppelfunktion in Kreisvorstand und überregionaler Parteifunktion ist nicht möglich. Dieses gilt nicht für den Landesparteirat.
9. Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie auf Grundlage der Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung. Der Kreisvorstand vertritt den Kreisverband nach außen und stellt die hauptamtlichen MitarbeiterInnen des Kreisverbandes ein. Der Kreisvorstand lädt zu den



Kreismitgliederversammlungen und Kreisausschüssen ein und entwickelt und organisiert politische Initiativen.

10. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Kreisverband gemäß § 26 Abs. 2 BGB bei Rechtsgeschäften nach außen.
11. Entscheidungen des Kreisvorstandes werden mit einfacher Mehrheit getroffen.
12. Der Kreisvorstand hat die Aufgaben
  - a) Kontakt zu halten und Informationen weiterzuleiten zu den überregionalen Organen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (z.B. Landesvorstand, Bundesvorstand, Arbeitsgemeinschaften etc.);
  - b) Pflege der Beziehung zu den Medien, befreundeten Organisationen und Initiativen;
  - c) Herausgabe einer Mitgliederinformation; nach Möglichkeit soll dies zweimonatlich geschehen;
  - d) Abgabe politischer Erklärungen gegenüber der Öffentlichkeit;
  - e) laufende Unterrichtung der Mitglieder über bedeutsame politische und innerparteiliche Vorgänge;
13. Der Kreisvorstand trägt die Verantwortung für die Finanzen des Kreisverbandes. Der/ Die KreisschatzmeisterIn ist für die ordnungsgemäße Kassenführung verantwortlich. Einzelne Etatgrößen können von der Kreismitgliederversammlung an die Arbeitskreise und Ortsverbände zu deren Verantwortung übergeben werden. Der/ Die KreisschatzmeisterIn legt der Jahreshauptversammlung jährlich einen Jahresrechenschaftsbericht vor. Die Einzelheiten der Kassenführung des Kreisverbandes regelt die Finanzordnung.
14. Der Kreisvorstand entscheidet über Anstellung und Entlohnung der Kreisbüroleitung und PraktikantInnen.
15. Die Abwahl ist für jedes Vorstandsamt einzeln durch die Kreismitgliederversammlung jederzeit möglich, sofern zur betreffenden Sitzung nach den gleichen Regularien wie für die Wahl eingeladen wurde, die Absicht zur Abwahl in Form eines Antrages der Einladung beigefügt war, die Versammlung beschlussfähig ist und eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Abwahl befürwortet.

## **§8 Kreisausschuss**

1. Der Kreisausschuss besteht aus den Mitgliedern des Kreisvorstandes, jeweils einem/einer Delegierten der Ortsverbände nach §11 Abs. 3, jeweils einem/einer Delegierten der Arbeitskreise nach §9 Abs.5, einer/einem Delegierten der grünen Gemeinderatsfraktion, einer/einem Delegierten der Grünen Jugend und bis zu drei weiteren Personen, die direkt von der Hauptversammlung für zwei Jahre in den Kreisausschuss gewählt werden. Die Kreisausschussdelegierten müssen Mitglieder des Kreisverbands Mannheim sein.
2. Der Kreisausschuss unterstützt und koordiniert die Arbeit der einzelnen Ortsverbände und Arbeitskreise und unterstützt nach Möglichkeit den Kreisvorstand bei seinen Aufgaben. Er gibt Empfehlungen zu den Richtlinien der Politik des Kreisverbandes ab und entwickelt politische Konzepte, Ideen und Initiativen.
3. Der Kreisausschuss kann durch den Vorstand einberufen werden. Auch auf schriftlichen Antrag von fünf Mitgliedern des Kreisausschusses muss er einberufen werden. Der Kreisausschuss tagt öffentlich. Den Ausschluss der Öffentlichkeit / Parteiöffentlichkeit regelt die Geschäftsordnung. Des Weiteren sind die Ausführungen in §12 des Parteiengesetzes zu beachten.

## **§9 Arbeitskreise**

1. Zur Gründung eines Arbeitskreises ist der Kreisvorstand anzuhören.
2. Die Einladung zur Gründungssitzung muss in schriftlicher Form der Mitgliedschaft sieben Tage vor dem Termin vorliegen
3. Um Anerkennung zu erreichen müssen mindestens sieben Parteimitglieder des Kreisverbandes Mannheim den Arbeitskreis gründen.
4. Über die Anerkennung des jeweiligen Arbeitskreises als ordnungsgemäße Gliederung des Kreisverbandes entscheidet die Kreismitgliederversammlung. Jeder Arbeitskreis muss jährlich von einer Mitgliederversammlung bestätigt werden und dabei einen Rechenschaftsbericht (inklusive Anwesenheitslisten) vorlegen. Die Arbeitskreise finanzieren und verwalten ihre Arbeit durch einen von der Kreismitgliederversammlung beschlossenen Etat.
5. Die Arbeitskreise sind berechtigt, zu ihren Sachgebieten selbständig inhaltliche Aussagen zu machen, soweit keine Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung entgegenstehen.
6. Jeder Arbeitskreis benennt bis zu zwei SprecherInnen aus seiner Mitte. Mindestens ein/e SprecherIn muss Mitglied des Kreisverbands Mannheim von Bündnis 90/ Die Grünen sein.
7. Jeder anerkannte Arbeitskreis kann ein Mitglied in den Kreisausschuss delegieren.
8. Arbeitskreise sind auch Nichtmitgliedern für eine Mitarbeit offen.

## **§ 10 Grüne Jugend**

1. Der Kreisverband erkennt die politische und organisatorische Selbständigkeit der Grünen Jugend an und unterstützt ihre Arbeit politisch, organisatorisch und finanziell.
2. Hinsichtlich öffentlicher Zuschüsse hat die Kreismitgliederversammlung im Falle der Grünen Jugend kein Etatrecht.

## **§11 Ortsverbände**

1. In Stadtteilen mit mindestens sieben Mitgliedern kann auf Beschluss dieser Mitglieder ein Ortsverband gebildet werden. Der räumliche Geltungsbereich der Ortsverbände soll sich mit den Stadtbezirken decken.
2. Die Mitgliederversammlung des Ortsverbandes kann einen Vorstand wählen. Die Bestimmungen dieser Satzung über Hauptversammlung, Vorstand usw. sind sinngemäß anzuwenden. Die Ortsverbände erhalten eine von der Kreismitgliederversammlung beschlossene Finanzaufweisung.
3. Jeder Ortsverband kann ein Mitglied des Kreisausschusses stellen.
4. Die Ortsverbände können sich im Rahmen dieser Satzung und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen eigene Satzungen geben.

## **§12 Kreisschiedsgericht**

1. Das Kreisschiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Kreisschiedsgerichts werden von der Kreismitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
2. Seine Mitglieder dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören.
3. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
4. Es ist erste Instanz bei Ausschlussverfahren.
5. Es verhängt in dringenden und schwerwiegenden Fällen die weiteren Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder; Verwarnung, Aberkennung von Leitungsfunktionen, wenn diese zur Schädigung der Partei oder zu persönlichem Vorteil missbraucht worden sind.
6. Berufungsinstanz ist das Landesschiedsgericht.
7. Das Kreisschiedsgericht kann nur auf Antrag der Kreismitgliederversammlung eine Maßnahme verhängen. Sie ist schriftlich zu begründen.
8. In dringenden Fällen kann das Kreisschiedsgericht auf Antrag des Kreisvorstandes eine einstweilige Maßnahme sofort verhängen bis zum Abschluss des Verfahrens.
9. Das Kreisschiedsgericht wird im Vorfeld einer Auseinandersetzung nach besten Kräften versuchen, eine gütliche Einigung herbeizuführen. Es gilt analog die Landesschiedsordnung.

### **§13 RechnungsprüferInnen**

1. Zur Überprüfung der Kassenführung wählt die Jahreshauptversammlung zwei RechnungsprüferInnen für die Dauer von zwei Jahren.
2. Die RechnungsprüferInnen dürfen nicht dem Kreisvorstand angehören und kein der Kassenführung ähnliches Amt bekleiden.
3. Die RechnungsprüferInnen überprüfen mindestens zur Mitte und am Ende der Amtsperiode des Kreisvorstandes die Kassenführung auf deren Rechtmäßigkeit und berichten hierüber der Kreismitgliederversammlung bzw. der Jahreshauptversammlung.
4. EinE RechnungsprüferIn ist bei der Übergabe der Amtsgeschäfte des Kreisschatzmeisters/der Kreisschatzmeisterin zugegen.

#### **§14 Amts- und MandatsträgerInnen**

1. Die Amts- und MandatsträgerInnen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Mannheim (BürgermeisterInnen, GemeinderätInnen, Landtags-, Bundestags- und Europaabgeordnete) sollen sich an den Beschlüssen der Kreismitgliederversammlung orientieren.
2. Sie sind verpflichtet, in Kreismitgliederversammlungen über ihre Aktivitäten in zeitlich angemessenen Abständen zu berichten. Dazu gehören auch Beiträge zur Mitgliederinformation.
3. Die o.g. Amts- und MandatsträgerInnen sollen Sonderbeiträge an den Kreisverband zahlen.



## **§15 Wahlverfahren**

1. Die KandidatInnenwahlen sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, sofern sich auf Nachfragen kein Widerspruch erhebt.
2. KandidatInnen für öffentliche Mandate haben der aufstellenden Kreismitgliederversammlung vor der Nominierung die von Ihnen ausgeübten Tätigkeiten, die im Falle der Mandatsübernahme zu Interessenkonflikten führen können, mitzuteilen. Dies gilt z.B. für die Beratung von Unternehmen oder Mitarbeit als Aufsichtsrat/rätin, Vorstand, GesellschafterIn, ProkuristIn, GeschäftsführerIn, Mitglied im Beirat eines Unternehmens und Mitglied eines Stiftungskuratoriums.
3. Bei Wahlen sind nur solche Mitglieder wählbar, die persönlich anwesend sind oder ihre Kandidatur schriftlich dem Kreisvorstand erklärt haben.
4. Bei einem Rücktritt von Kreisvorstandsmitgliedern und Kreisausschussmitgliedern hat eine Neuwahl durch die nächstmögliche Kreismitgliederversammlung zu erfolgen. Die Amtszeit der neu gewählten Mitglieder entspricht der restlichen Amtszeit des zurückgetretenen Mitglieds.
5. Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang erledigt werden.
6. JedeR Stimmberechtigte hat die Stimmenzahl in Höhe der zu vergebenden Ämter/Mandate, jedoch maximal die Anzahl der Kandidierenden.
7. Pro KandidatIn kann nur eine Stimme vergeben werden.
8. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
9. Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt und dabei mindestens ein Drittel aller abgegebenen Stimmen erhält. Stehen nicht mehr Kandidierende zur Verfügung als Ämter/Mandate zu vergeben sind, so ist auch im zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit erforderlich.
10. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

## **§16 Urabstimmung**

1. Zu grundsätzlichen Fragen der Politik von Bündnis 90/Die Grünen, insbesondere zu Programm und Satzung können Urabstimmungen durchgeführt werden.
2. Die Urabstimmung findet statt auf Antrag von 10 Prozent der Mitglieder des Kreisverbandes oder auf Antrag der Kreismitgliederversammlung, wenn der Antrag auf Urabstimmung vorher als Tagungsordnungspunkt allen Mitgliedern bekannt gemacht worden ist.
3. Ein einmal urabgestimmter Inhalt kann erst nach Ablauf eines Jahres erneut Gegenstand einer Urabstimmung sein. Die Aufhebung einer durch Urabstimmung gefällten Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ist innerhalb des ersten Jahres nach Beschlussfassung nicht möglich.
4. Das Verfahren regelt das Urabstimmungsstatut von Bündnis 90 / Die Grünen Baden-Württemberg.

### **§17 Satzungsänderung**

Vorschläge für Satzungsänderungen sind allen Mitgliedern 14 Tage vorher per E-Mail oder auf Wunsch schriftlich mitzuteilen. Die Satzungsänderungen werden von der Kreismitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit oder per Urabstimmung beschlossen. Dabei muss das Quorum nach §19 erfüllt werden.

## **§18 Protokoll und Einladungen**

1. Über Kreismitgliederversammlungen sind Beschlussprotokolle zu führen.
2. Einladungen zu allen Parteiveranstaltungen - außer der Jahreshauptversammlung - erfolgen im Regelfall per E-Mail und nur auf besonderen, schriftlich erklärten Wunsch eines Mitgliedes per Post.
3. Mitglieder, die nicht schriftlich den Wunsch auf postalische Einladung erklärt haben, müssen selbständig dafür Sorge tragen, dass Ihnen Einladungs-E-Mails (rechtzeitig) zur Kenntnis gelangen. Insbesondere sind die Mitglieder verpflichtet dem Kreisverband die jeweils aktuelle und funktionierende E-Mail-Adresse mitzuteilen.

## **§19 Beschlussfähigkeit**

1. Bei Kreismitgliederversammlungen gilt ein Quorum (Anteil der Mitglieder, die zur Beschlussfassung notwendig sind) von 10%, bei Urabstimmungen gilt ein Quorum von 15%.
2. Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung gilt diese weiter, solange sie nicht berechtigt angezweifelt wird.

## **§20 Auflösung**

1. Über die Auflösung des Kreisverbandes entscheidet eine Urabstimmung.
2. Hierbei ist jedem Mitglied der Sachverhalt schriftlich zu erläutern und ein entsprechender Stimmschein zuzusenden. Es entscheidet die Mehrheit der innerhalb von vier Wochen eingehenden Stimmscheine.
3. Über die Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung entscheidet die letzte Mitgliederversammlung. Es ist für einen Zweck der ökologischen Bewegung zu verwenden. Die Liquidation des Vermögens obliegt dem Vorstand.

## **§21 Regelungsfragen**

Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, gilt die Satzung der Landespartei. Bei widersprüchlichen Regelungen gilt die Landessatzung.

## **§22 Inkrafttreten**

Diese Fassung der Satzung tritt am 01.12.2004 in Kraft und löst die bisherige Satzung vom 26.07.1983 ab. Die Satzung wurde am 29.11.2007, am 18.10.2012, am 7.10.2014 und erneut am 02.05.2018 von der Mitgliederversammlung geändert.